OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701938/2/Fi/KN

Datum:
Linz, 19. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des D.C., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.06.2022, GZ: BHGM/922070004516/22, wegen Übertretungen des Epidemiegesetzes 1950 iVm der COVID-19-Einreiseverordnung 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in vollem Umfang aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.01.2022 wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund folgender Tatvorwürfe verhängt:

„*1. Datum/Zeit: 31.01.2021*
Ort: X
Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 nicht angetroffen und haben somit X verlassen, obwohl Sie im Zuge der Einreise aus Rumänien verpflichtet sind, eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Die Dauer der Heimquarantäne begann somit am 28.12.2021 und hätte erst am 07.01.2022 geendet.

2. Datum/Zeit: 31.01.2021
Ort: X
Sie haben als nach dieser Verordnung zur Registrierung verpflichtete Person es unterlassen, vor der Einreise durch Registrierung folgende Daten gemäß § 25a EpiG bekannt zu geben: 1. Vor- und Nachnahme, 2. Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne), 4. Datum der Einreise, 5. etwaiges Datum der Ausreise, 6. Abreisestaat oder -gebiet 7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise, 8. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), 9. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses. Die Einreise nach Österreich erfolgte am 28.12.2021 aus Rumänien und wurde von Ihnen weder die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch gemacht, noch wurde durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder der Anlage F der Registrierungspflicht entsprochen, obwohl Personen, die nach Österreich einreisen und keine Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr gem. § 2 der COVID-19-EinreiseV 2021 bei der Einreise mit sich führen oder die Einreise nicht aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischem Risiko (Anlage 1) erfolgte, verpflichtet sind, vor der Einreise durch Registrierung die oben angeführten Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 (EPiG) bekanntzugeben, wobei die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen hat und wenn die Registrierung nicht über das elektronische Formular möglich ist, der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder Anlage F entsprochen werden kann.
Es wurde festgestellt, dass Sie keinen Registrierungsnachweis vorlegten.“

I.2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf mit Eingabe vom 07.02.2022 (eingelangt am 08.02.2022) Einspruch erhoben und ausgeführt, dass er diese Verwaltungsübertretung nicht begangen habe, weil er nicht nach seinen Daten gefragt worden sei, sondern nur seine Eltern, obwohl diese sein Alter bekannt gegeben hätten. Er habe weder ein Formular zu unterschreiben bekommen, einen Absonderungsbescheid oder eine mündliche Mitteilung er sei in Quarantäne.

Zudem sei die verhängte Strafe im Hinblick auf seine Einkommensverhältnisse zu hoch.

I.3. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 14.04.2022 wurde dem Bf folgendes mitgeteilt: „*In diesem Schreiben erfolgt seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Korrektur der angelasteten Verwaltungsübertretung. Das Datum der Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wird von 31.01.2021 auf 31.12.2021 geändert. Dadurch wird innerhalb der Verjährungsfrist dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG entsprochen. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass es Ihrerseits keiner Stellungnahme mehr bedarf, vorausgesetzt Sie möchten Ihrem Einspruch vom 08.02.2022 nichts mehr hinzufügen*."

I.4. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24.06.2022 wurde sodann über den Bf eine Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe verhängt sowie eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen. Dem liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 31.12.2021
Ort: X
Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 nicht angetroffen und haben somit X verlassen, obwohl Sie im Zuge der Einreise aus Rumänien verpflichtet sind, eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Die Dauer der Heimquarantäne begann somit am 28.12.2021 und hätte erst am 07.01.2022 geendet.

2. Datum/Zeit: 31.12.2021
Ort: X
Sie haben als nach dieser Verordnung zur Registrierung verpflichtete Person es unterlassen, vor der Einreise durch Registrierung folgende Daten gemäß § 25a EpiG bekannt zu geben: 1. Vor- und Nachnahme, 2. Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne), 4. Datum der Einreise, 5. etwaiges Datum der Ausreise, 6. Abreisestaat oder -gebiet 7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise, 8. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), 9. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses. Die Einreise nach Österreich erfolgte am 28.12.2021 aus Rumänien und wurde von Ihnen weder die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch gemacht, noch wurde durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder der Anlage F der Registrierungspflicht entsprochen, obwohl Personen, die nach Österreich einreisen und keine Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr gem. § 2 der COVID-19-EinreiseV 2021 bei der Einreise mit sich führen oder die Einreise nicht aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischem Risiko (Anlage 1) erfolgte, verpflichtet sind, vor der Einreise durch Registrierung die oben angeführten Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 (EPiG) bekanntzugeben, wobei die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen hat und wenn die Registrierung nicht über das elektronische Formular möglich ist,

der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder Anlage F entsprochen werden kann.
Es wurde festgestellt, dass Sie keinen Registrierungsnachweis vorlegten.“

I.5. Dagegen hat der Bf mit Eingabe vom 14.07.2022 Beschwerde erhoben und ein dem Einspruch gleichlautendes Vorbringen erstattet.

I.6. Mit Schreiben vom 15.07.2022 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Behördenakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

II.2. Über den in Punkt I.1. bis I.5. dargestellten Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) hinaus, steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf ist seit 17.11.2021 bis jedenfalls 31.12.2021 an der Adresse X gemeldet gewesen.

Am 28.12.2021 ist der Bf von Rumänien kommend nach Österreich eingereist.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 (EpiG) idF BGBl. I Nr. 136/2020, macht sich einer mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bedrohten Verwaltungsübertretung schuldig, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Ge- oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 3 Z 1 lit. c EpiG idF BGBl. I Nr. 183/2021 sind – soweit von Relevanz - für die Einreise (Betreten des Bundesgebietes) oder die Beförderung von Menschen in das Bundesgebiet Verkehrsbeschränkungen, insbesondere das Antreten einer selbstüberwachten Heimquarantäne nach Einreise in das Bundesgebiet, anzuordnen, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.

Gemäß § 25a Abs. 1 EpiG idF BGBl. I Nr. 100/2021 kann in einer Anordnung nach § 25 geregelt werden, dass Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit Vorkommen von COVID-19 einreisen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Einreise dort aufhältig waren und dies die epidemiologische Situation erfordert, verpflichtet sind, der für den Wohnsitz oder Aufenthalt örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die in Abs. 2 ausdrücklich bezeichneten Daten bekannt zu geben. Dies hat mittels elektronischen Formulars über die Plattform www.oesterreich.gv.at zu erfolgen, wobei eine entsprechende Sendebestätigung bei der Einreise mitzuführen und bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen ist (vgl. Abs. 3). Nur aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, kann dieser Registrierungspflicht auch durch händisches Ausfüllen eines Formulars bei der Grenzkontrolle nachgekommen werden; die für die Grenzübertrittsstelle örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat das ausgefüllte Formular unverzüglich an die für den Wohnsitz oder Aufenthalt zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln (vgl. Abs. 4).

Von den Ermächtigungen in §§ 25 und 25a EpiG hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 5 Abs. 1 COVID-19-Einreiseverordnung 2021 (COVID-19-EinreiseV 2021) idF BGBl. II Nr. 589/2021 normiert, dass Personen, die in das Bundesgebiet einreisen und glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in nicht in Anlage 1 genannten Staaten oder Gebieten aufgehalten haben, einen Impf- oder Genesungsnachweis und zusätzlich ein negatives Testergebnis oder ein ärztliches Zeugnis über die genannten Nachweise mitzuführen haben. Liegt kein negatives Testergebnis vor, ist gemäß Abs. 2 eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten, die mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses als beendet gilt. Liegt kein Impf- oder Genesungszertifikat vor, ist gemäß Abs. 3 ebenso eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten, die jedoch erst frühestens am fünften Tag nach der Einreise mittels Tests, dessen Ergebnis negativ ist, beendet werden kann.

Die nähere Ausgestaltung der Registrierungspflicht ist in § 3 sowie der Quarantänepflicht in § 4 COVID-19-EinreiseV 2021 erfolgt (siehe dazu weiter unten).

III.2. Im vorliegenden Fall wurden dem Bf mit dem angefochtenen Straferkenntnis zwei Tatvorwürfe (Verstoß gegen die 1. Quarantäne- und 2. Registrierungspflicht) zur Last gelegt.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat (und die verletzte Verwaltungsvorschrift) richtig und vollständig vorgehalten werden. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen. (vgl. z.B. VwGH 19.05.2017, Ra 2016/17/0173; 04.05.2020, Ra 2019/16/0214, jeweils mwN)

Die als erwiesen angenommene Tat bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. (vgl. z.B. VwGH 29.03.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097)

Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies nicht durch eine entsprechende Begründung des Straferkenntnisses ersetzt werden. (vgl. etwa VwGH 23.05.2013, 2013/09/0025)

Die Einhaltung des § 44a Z 1 (und 2) VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, dass sich der Beschuldigte gegen den Tatvorwurf verteidigen kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt wird. Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung zu enthalten hat, hängt vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und den jeweiligen Begleitumständen ab. (vgl. VwGH 12.02.2021, Ra 2020/04/0034 mwN; idS auch VwGH 30.04.2019, Ra 2019/15/0027)

III.3. In Bezug auf Spruchpunkt 1. bildet § 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm §§ 4 und 5 COVID-19-EinreiseV 2021 den Deliktstatbestand.

§ 4 Abs. 1 COVID-19-EinreiseV 2021 idF BGBl. II Nr. 186/2022 normiert, dass Personen, die nach der COVID-19-EinreiseV 2021 zur Quarantäne verpflichtet sind, diese selbstüberwacht und an einem bestehenden Wohnsitz oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft (Nachweis mittels Verfügbarkeitsbestätigung bei Einreise) anzutreten haben und diese/r nur zu den in Abs. 2 genannten Gründen verlassen dürfen.

Voraussetzung für die Tatbestandserfüllung ist daher in erster Linie das Bestehen einer Quarantänepflicht nach der COVID-19-EinreiseV 2021. Diese kann sich im vorliegenden Fall nur aus § 5 COVID-19-EinreiseV 2021 ergeben, zumal der Bf von Rumänien nach Österreich eingereist ist und es sich dabei um keinen Staat/kein Gebiet handelt, das in Anlage 1 gelistet ist.

§ 5 COVID-19-EinreiseV 2021 enthält zwei verschiedene Tatbestände: Abs. 2 normiert eine Quarantäneverpflichtung für den Fall, dass bei der Einreise kein negatives Testergebnis mitgeführt wird, hingegen Abs. 3 eine solche vorsieht, wenn bei der Einreise kein Impf- oder Genesungszertifikat mitgeführt wird. Abs. 2 und Abs. 3 sehen darüber hinaus - siehe dazu auch oben - unterschiedliche Bedingungen und Zeitpunkte für das Quarantäneende vor. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Verpflichtungen ist somit für die Beurteilung eines Verstoßes gegen die Quarantänepflicht wesentlich.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthält jedoch weder Sachverhaltselemente im Hinblick auf das Nichtvorliegen bzw. -mitführen eines negativen Testergebnisses noch eines Impf- oder Genesungszertifikates. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um dem Bf einen ausreichend konkreten Tatvorwurf iSd § 44a VStG zu machen.

Ein allenfalls fehlerhafter Spruch im behördlichen Straferkenntnis muss vom Verwaltungsgericht richtiggestellt oder ergänzt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, d.h. rechtzeitig, eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde. (siehe dazu z.B. VwGH 21.04.2020, Ra 2019/09/0099; 01.06.2021, Ra 2019/11/0202)

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung udgl.) und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall jedoch lediglich den – bereits in der Strafverfügung beschriebenen, unzureichenden – Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wiedergegeben, ohne ihn um das fehlende Tatbestandsmerkmal zu ergänzen. Auch aus der Verständigung von der Beweisaufnahme ergibt sich dazu nichts, da damit lediglich die Tatzeit korrigiert wurde. Somit erfolgte innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine Verfolgungshandlung mit ausreichender Umschreibung aller Tatbestandselemente des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm §§ 4 und 5 COVID-19-EinreiseV 2021. Aus diesem Grund war es dem erkennenden Gericht verwehrt, eine diesbezügliche Ergänzung und Vervollständigung des Spruchs vorzunehmen.

III.4. In Bezug auf Spruchpunkt 2. bildet § 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm §§ 3 und 5 COVID-19-EinreiseV 2021 den Deliktstatbestand.

§ 3 Abs. 1 COVID-19-EinreiseV 2021 idF BGBl. II Nr. 589/2021 normiert, dass Personen, die nach der COVID-19-EinreiseV 2021 zur Registrierung verpflichtet sind, vor der Einreise die näher bezeichneten Daten gemäß § 25a EpiG bekannt zu geben haben. Dies hat nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen und kann nur ausnahmsweise, wenn dies nicht möglich ist, durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage D oder E vorgenommen werden (Abs. 2 und 3).

III.4.1. Voraussetzung für eine Tatbestandserfüllung ist daher in erster Linie das Bestehen einer Registrierungspflicht nach der COVID-19-EinreiseV 2021. Diese kann sich aufgrund des Ausreisestaates – entsprechend den Ausführungen in Punkt III.3. - nur aus § 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 (fehlendes negatives Testergebnis) oder Abs. 3 (fehlendes Impf- oder Genesungszertifikat) COVID-19-EinreiseV 2021 ergeben.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthält jedoch auch diesbezüglich weder Sachverhaltselemente im Hinblick auf das Nichtvorliegen bzw. -mitführen eines negativen Testergebnisses noch eines Impf- oder Genesungszertifikates. Dies wäre jedoch ebenso erforderlich gewesen, um dem Bf einen ausreichend konkreten Tatvorwurf iSd § 44a VStG zu machen.

Zumal auch in Bezug auf diesen Spruchpunkt innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine Verfolgungshandlung mit ausreichender Umschreibung aller Tatbestandselemente des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm §§ 3 und 5 COVID-19-EinreiseV 2021 erfolgt ist (siehe dazu die getroffenen Feststellungen), war es dem erkennenden Gericht auch in diesem Fall verwehrt, eine diesbezügliche Ergänzung der für den Tatbestand relevanten Sachverhaltselemente und damit Vervollständigung des Tatbestandes vorzunehmen.

III.4.2. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß um ein Unterlassungsdelikt handelt. Der Verstoß gegen die in § 3 Abs. 1 und 2 COVID-19-EinreiseV 2021 vorgesehene Registrierungspflicht, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts einem Verstoß gegen Auskunfts-, Anzeige- oder Meldepflichten gleichzuhalten. Tatort ist bei derartigen Verstößen der Sitz jener Behörde, an die die Auskunft, Anzeige oder Meldung zu erstatten gewesen wäre (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 27 Rz 4, Stand 01.05.2017, rdb.at; vgl. VwGH 17.10.2012, 2010/08/0012; 18.12.2012, 2011/07/0171; 28.03.2017, Ra 2016/02/0075). Tatort der unterlassenen Registrierung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 COVID-19-EinreiseV 2021 iVm § 25a EpiG ist die für den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person zuständige Behörde, an die die Daten bei ordnungsgemäßer Bekanntgabe gemäß § 25a Abs. 1, 3 und 6 EpiG übermittelt hätten werden müssen bzw. worden wären. Eine Anknüpfung an den Ort, an dem die Registrierung vorzunehmen gewesen wäre, scheidet schon deshalb aus, weil sich dieser Fall der vor Einreise nach Österreich gebotenen elektronischen

Registrierung im Ausland befindet und insofern nie eine Zuständigkeit einer inländischen Behörde begründet würde.

Bei Vorliegen besonderer Gründe, die gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-EinreiseV 2021 iVm § 25a Abs. 4 EpiG ein händisches Ausfüllen des Registrierungsformulars an der Grenze erlauben, könnte allenfalls der Ort des Grenzübertritts als Tatort angesehen werden und eine Zuständigkeit der für den Ort des Grenzübertritts zuständigen Behörde gegeben sein.

Der Wohnsitz der betroffenen Person – wie vorliegend dem Bf von der belangten Behörde angelastet - kann jedoch zu keiner Zeit Tatort sein. Ein Austausch des Tatortes war dem erkennenden Gericht ebenso verwehrt, weshalb auch aus diesem Grund das Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis in vollem Umfang aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der vorliegende Sachverhalt anhand der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur gelöst werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer